



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lanzi
Notariatskanzlei

Urkundenrolle Nr. 14618

Sammlung Nr. 11142-----

-----PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG-----

-----DES VEREINS-----

-----"HEIMATPFLEGEVERBAND SÜDTIROL"-----

-----REPUBLIK ITALIEN-----

Im Jahre zweitausendneunzehn, am sechsten April um
15.15 Uhr-----

----- 06.04.2019 -----

In Bozen (BZ), Aurelio-Nicolodi-Straße Nr. 16, in den Räu-
mlichkeiten des Pfarrzentrums St. Gertraud,-----
vor mir Dr. Lanzi Elena, Notar in Bozen, eingeschrieben im
Notariatskollegium von Bozen,-----

-----ist erschienen:-----

- Plaikner Claudia, geboren in Bruneck (BZ) am 29. Juli
1961, wohnhaft in Olang (BZ), Oberolang, Seefeld Nr. 12,
Steuernummer PLK CLD 61L69 B220D;-----

deren persönlicher Identität ich Notar sicher bin.-----

Die Erschienene, erklärt mir in ihrer Eigenschaft als Ver-
bandsobfrau des Vereins-----

-----"HEIMATPFLEGEVERBAND SÜDTIROL"-----

mit Sitz in Bozen (BZ), Schlernstraße Nr. 1, Steuernummer
80006000212, eingetragen im Landesverzeichnis der Organisa-
tionen zur Förderung des Gemeinwesens der Autonomen Provinz
Bozen Südtirol mit Dekret Nr. 10550 vom 28.06.2016 und aner-
kannt als juristische Person des Privatrechtes und eingetra-

Registrato a BOLZANO

il 29/04/2019

al n. 4986/1T

gen im Landesregister der juristischen Personen laut Dekret
Nr. 13346/2016 vom 22.08.2016 der Autonomen Provinz Bozen
Südtirol, zu handeln und ersucht mich Notar das Protokoll
der außerordentlichen Vollversammlung des genannten Vereines
aufzunehmen, welche an diesem Ort, Tag und Stunde in zweiter
Einberufung zusammengetreten ist, um über folgende-----

-----**Tagesordnung**-----

zu beschließen:-----

- *Genehmigung der Statutenänderung i.S. des 3. Sektors.*-----

-----^ ^ ^ ^ ^-----

Die Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Voll-
versammlung und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß im
Sinne der Gesetze und des Statutes einberufen wurde und von
insgesamt Nr. 36 (sechsendreißig) Mitgliedern, Nr. 22
(zweiundzwanzig) Mitglieder anwesend sind.-----

Die Vorsitzende erklärt somit, dass die Vollversammlung ord-
nungsgemäß zusammengetreten und fähig ist, über die Tage-
sordnung, zu beschließen.-----

Die Vorsitzende beginnt ihre Ausführungen mit dem Hinweis,
dass gemäß G.v.D. vom 3. August 2018 Nr. 105 die bereits im
Landesverzeichnis eingetragenen Organisationen zur Förderung
des Gemeinwesens ihre Satzungen an die neuen gesetzlichen
Vorgaben des G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 "Kodex des
Dritten Sektors" anpassen müssen.-----

Aus diesem Grund wurde die bestehende Satzung an die vom



"Kodex des Dritten Sektors" zwingend vorgeschriebenen Vorgaben angepasst. Die Erschienene erläutert die angebrachten Änderungen, welche den jeweiligen Mitgliedern auch bereits vorab schriftlich mitgeteilt wurden.-----

Daraufhin lädt die Vorsitzende die Versammlung ein, über die Genehmigung der Abänderungen zu den Statuten, wie oben erläutert, zu beschließen.-----

Nach kurzer Diskussion-----

-----beschließt die Vollversammlung-----

mit Ja-Stimmen Nr. 22

Gegen-Stimmen Nr. 0

Enthaltungen Nr. 0

die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der Satzungen anzunehmen.-----

Daraufhin übergibt mir die Vorsitzende den Text der Satzungen, sodass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen werden vom Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe **A)** beigelegt.-----

Die Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in die von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten und eventuelle Ergänzungen vorzunehmen welche für die Durchführung bzw. Anpassung an die Reform des Dritten Sektors laut G.v.D. vom 3. Juli 2017

Nr. 117 notwendig sein könnten.-----

Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der Anwesenden das Wort verlangt, erklärt die Vorsitzende den außerordentlichen Teil der Vollversammlung um 15.45 Uhr für beendet.-----

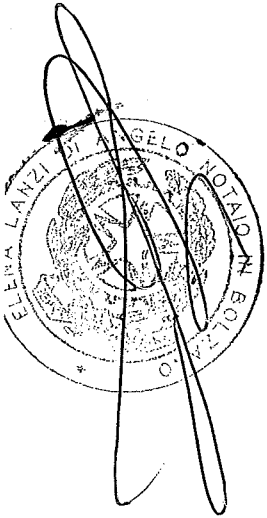
Die Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage.-----

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe der Erschienenen vorgelesen, welcher sie bestätigt und zur Bekräftigung am Ende mit mir Notar um 15.50 Uhr unterschreibt.-----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese Urkunde von einem Bogen, drei Seiten und bis hier der vierten ein.-----

Gez. Plaikner Claudia-----

Gez. Elena Lanzi, Notar L.S.-----





Heimatpflegeverband

SÜDTIROL

Verein zur Förderung des Heimatbewusstseins

Satzung: *A...*
Ordnung von: *26.04.2019*
Reg. Nr.: *14618*
Fest. Nr.: *1442*

Satzung

In der Fassung vom
06. April 2019

Carlo... *Platz...*

INHALT

Art. 1 - Name und Sitz

Art. 2 - Zweck

Art. 2 bis - Tätigkeiten

Art. 3 - Arbeitsgemeinschaften

Art. 4 - Mitglieder

Art. 5 - Aufnahme von Mitgliedsvereinen und Förderern

Art. 6 - Mitgliedsbeitrag

Art. 7 - Ausschluss von Mitgliedsvereinen und Förderern

Art. 8 - Ortsbeauftragte

Art. 9 - Bezirke

Art. 10 - Organe

Art. 11 - Vollversammlung

Art. 12 - Beschlussfassung der Vollversammlung

Art. 13 - Zuständigkeiten der Vollversammlung

Art. 14 - Vorsitz in der Vollversammlung

Art. 15 - Verbandsvorstand

Art. 16 - Verbandsobmann / Vereinsobfrau

Art. 17 - Fachberater / Fachberaterinnen

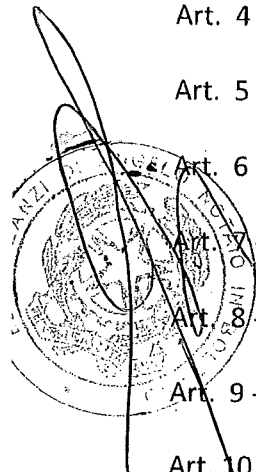
Art. 18 - Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin

Art. 19 - Schiedsgericht

Art. 20 - Vermögen

Art. 21 - Auflösung

Art. 22 - Schlussbestimmung



Artikel 1

Name und Sitz

Der **HEIMATPFLEGEVERBAND SÜDTIROL**, in der Folge Verband genannt, ist ein Verein zur Förderung des Gemeinwesens „VFG“. Der Verband ist der Zusammenschluss der Vereine für Heimatschutz / Heimatpflege und anderer Kulturvereine in Südtirol und versteht sich auch als Südtiroler **KulturLandschaftsobservatorium***. Er hat seinen Sitz in Bozen, Waltherhaus, Schlernstraße 1 und ist von unbeschränkter Dauer. Der Sitz des Verbandes kann mit Beschluss des Landesvorstandes innerhalb der Gemeinde Bozen verlegt werden.

** KulturLandschaftsobservatorium ist ein internationaler Begriff für Vereine, Verbände und Institutionen, die sich für Landschaftsschutz in all seinen Facetten einsetzen und ihre Informationen und Erfahrungen zwischen den Staaten, Regionen und Gebietskörperschaften austauschen.*

Artikel 2

Zweck

1. Zweck des Verbandes ist es:

- a) die Zusammenfassung der auf den Gebieten der Heimatpflege, Heimatforschung und Heimatgeschichte tätigen Vereine zur Erreichung der gemeinsamen, gemeinnützigen Ziele;
- b) die gemeinsame Vertretung nach außen;
- c) zentrale Vertretung bei Ämtern und Behörden;
- d) Durchführung von Aufgaben aller Art, welche die örtliche Zuständigkeit der Mitgliedsvereine überschreiten;
- e) Bearbeitung von Sachgebieten, die ihm von der Vollversammlung übertragen werden;
- f) Beratung und Unterstützung der Mitgliedsvereine.
- g) Die gemeinnützige Tätigkeit des Verbandes ist auf das Wohl der Entwicklung Südtirols ausgerichtet und richtet sich an die Mitglieder und an die Allgemeinheit.

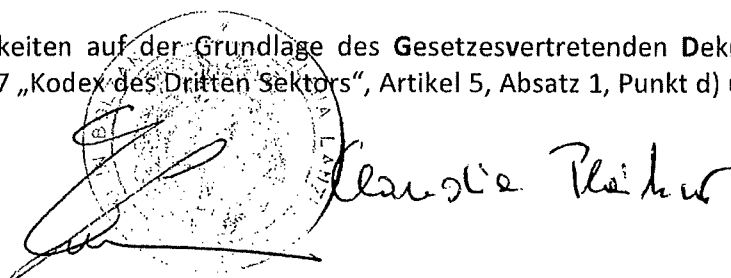
2. Der Verband verfolgt keine Gewinnabsicht. Etwaige Einkünfte aus den Tätigkeiten des Verbandes dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, auch nicht in indirekter oder zeitversetzter Form. Eventuelle Verwaltungsüberschüsse müssen für statutarische Tätigkeiten verwendet werden.

3. Jegliche parteipolitische Betätigung des Verbandes und der angeschlossenen Vereine ist ausgeschlossen.

Artikel 2 bis

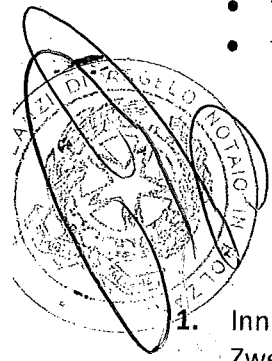
Tätigkeiten

Der Verband übt seine Tätigkeiten auf der Grundlage des Gesetzesvertretenden Dekrets (GvD) vom 3. Juli 2017, Nr. 117 „Kodex des Dritten Sektors“, Artikel 5, Absatz 1, Punkt d) und e) aus, insbesondere:



The block contains a handwritten signature in black ink, which appears to read 'Klaus Pichler'. To the left of the signature is a circular official stamp. The stamp contains the text 'HEIMATPFLEGEVERBAND SÜDTIROL' around the perimeter and some illegible text in the center, possibly a date or reference number.

- für die Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft
- für den Schutz der natürlichen Ressourcen (Wasser, Luft, Boden)
- für die Erhaltung von Flur- und Kleindenkmälern
- für die Erhaltung historischer Bausubstanz
- für den Ensembleschutz
- für eine durchschaubare und der Sparsamkeit verpflichtete Raumordnung
- für eine umweltschonende Lösung der Verkehrsprobleme und die Förderung des öffentlichen Verkehrs
- für Heimatforschung und Heimatgeschichte
- für die Bewahrung des Gesamttiroler Kulturgutes
- für die Förderung von volkskundlichem Wissen und Volkskultur
- für die Pflege der Mundart
- für die Erhaltung der Tracht
- für eine offene, Werte orientierte Auseinandersetzung mit aktuellen kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen.



Artikel 3

Arbeitsgemeinschaften

1. Innerhalb des Verbandes ist die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften für besondere Zwecke, die Teilgebiete der Heimatpflege sind, vorgesehen. Diese Arbeitsgemeinschaften sollen eine eigene Geschäftsordnung haben, die von den Mitgliedern beschlossen wird und der Zustimmung des Verbandsvorstandes bedarf. Die Arbeitsgemeinschaften können aus Gruppen, Vereinen oder Einzelmitgliedern bestehen.
2. Öffentliche Stellungnahmen oder Stellungnahmen öffentlichen Ämtern gegenüber werden von den Arbeitsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit dem Verbandsobmann abgegeben.

Artikel 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes können Vereine für Heimatpflege, Museumsvereine, Geschichtsvereine und andere Kulturvereine sein, die in Südtirol ihren Sitz haben. Es können auch Organisationen aufgenommen werden, die nicht als Vereine zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen sind.
2. Jegliche zeitbegrenzte Mitgliedschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Unter „Verein für Heimatpflege“ (Heimatschutzverein, Heimatpflegeverein, Verein für Kultur und Heimatpflege) versteht man jene Vereine, die den Zweck haben, die Umwelt und das heimatliche Landschaftsbild zu schützen und alles zu pflegen, was die Eigenart der Heimat kennzeichnet, unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen Betätigung.

4. Einzelne Personen können als Förderer ohne Stimmrecht in den Verband aufgenommen werden, sofern sie sich mit dessen Zielsetzungen identifizieren.

Artikel 5

Aufnahme von Mitgliedsvereinen und Förderern

Zur Aufnahme in den Verband bedarf es:

- a) eines schriftlichen Antrages der beitrtrittswerbenden Organisation oder des Förderers / der Förderin, worin sie / er sich zur Einhaltung dieser Satzung ausdrücklich verpflichtet, und der im Falle einer Organisation eine vom Obmann / von der Obfrau beglaubigte Abschrift des Beitrittsbeschlusses und der Satzung beizulegen sind;
- b) eines Aufnahmebeschlusses des Verbandsvorstandes. Im Falle einer Nichtaufnahme ist der Verbandsvorstand verpflichtet, seinen Beschluss zu begründen.

Artikel 6

Mitgliedsbeitrag und Förderbeitrag

Die Mitgliedsvereine und Förderer sind zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages / Mindest-Förderbeitrages an den Verband verpflichtet, deren Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird.

Artikel 7

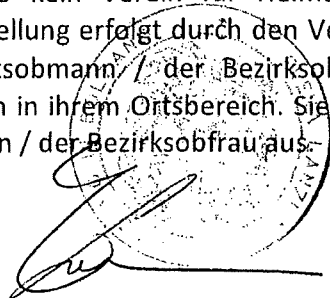
Ausschluss von Mitgliedsvereinen und Förderern

1. Durch den Verbandsvorstand können jene Mitgliedsvereine oder Förderer / Förderinnen ausgeschlossen werden, die dem Zweck des Verbandes nicht mehr entsprechen, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich verbandsschädigend verhalten.
2. Gegen den Ausschluss steht den Betroffenen die Berufung an das Schiedsgericht frei. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 8

Ortsbeauftragte

1. In Gemeinden, wo kein Verein für Heimatpflege besteht, sind Ortsbeauftragte zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksobmann / der Bezirksobfrau. Die Ortsbeauftragten vertreten die Verbandsinteressen in ihrem Ortsbereich. Sie üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit dem Bezirksobmann / der Bezirksobfrau aus.



Geroldo Peter Schmid

2. Ihre Amtsdauer ist an diejenige des Vorstandes gebunden. Verstößt der / die Ortsbeauftragte gegen die Ziele des Verbandes, so kann er / sie vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksobmann / der Bezirksobfrau jederzeit abberufen werden.

Artikel 9

Bezirke

1. Aus geographischen und organisatorischen Gründen wird das Verbandsgebiet Südtirol in sieben Bezirke gegliedert:

- Bozen Stadt und Land
- Meran - Burggrafenamt
- Vinschgau
- Überetsch - Unterland
- Eisacktal - Gröden
- Wipptal
- Rastertal - Gadertal

2. Die Abgrenzung der Bezirke nimmt der Vorstand im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedsvereinen vor.

3. Der Bezirksobmann / die Bezirksobfrau hat einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin, der ihn / sie im Falle seiner / ihrer Verhinderung vertritt.

4. Der Bezirksobmann / die Bezirksobfrau und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, welche drei Jahre im Amt bleiben, werden von der Bezirksversammlung gewählt. Die Bezirksversammlung ist vom Bezirksobmann / von der Bezirksobfrau innerhalb von drei Monaten nach Jahresbeginn einzuberufen. Die Mitgliedsvereine haben Sitz und Stimme in der Bezirksversammlung, die Ortsbeauftragten nehmen ohne Stimmrecht an der Versammlung teil. Der Verbandsobmann / die Verbandsobfrau wird zu den Bezirksversammlungen eingeladen. Die Bezirksversammlung ist bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Artikel 10

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

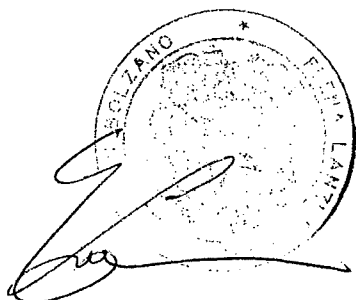
- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin
- d) das Schiedsgericht

Artikel 11 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung findet einmal jährlich statt.
In erster Einberufung ist die Versammlung bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.
In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung gemäß Artikel 21 des Italienischen Zivilgesetzbuches unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn diese vom Vorstand für notwendig gehalten wird oder wenn ein Zehntel der Mitgliedsvereine die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliedsvereine werden bei der Vollversammlung durch ihren Obmann / ihre Obfrau oder, im Falle der Verhinderung, durch ein hierzu schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten.
4. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, sofern er den Mitgliedsbeitrag jährlich entrichtet hat.
5. Außer den stimmberechtigten Mitgliedsvereinen können die Förderer, die Bezirksobleute, die Ortsbeauftragten, die Mitglieder der Mitgliedsvereine und der Arbeitsgemeinschaften sowie die Fachberater und Gäste ohne Stimmrecht an der Vollversammlung teilnehmen.

Artikel 12 Beschlussfassung der Vollversammlung

1. In der Vollversammlung erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei Beschlussfassung über die Abänderung dieser Satzung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Zuweisung des verbleibenden Restvermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

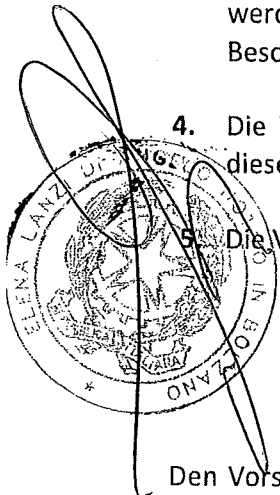


Christine Pichler

Artikel 13

Zuständigkeiten der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wählt alle drei Jahre in geheimer Wahl den Verbandsobmann / die Verbandsobfrau, dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin, die Mitglieder des Verbandsvorstandes, einen Rechnungsprüfer / eine Rechnungsprüferin und drei Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen. Sie ist auch für die eventuelle Abwahl der gewählten Mitglieder der Verbandsorgane zuständig.
2. Die Vollversammlung muss den vom Landesvorstand erstellten Jahresbericht und die ebenfalls von ihm erstellte Jahresbilanz genehmigen sowie den Landesvorstand entlasten. Weiters entscheidet die Vollversammlung über die Aufstellung des Tätigkeitsprogramms sowie über alle Fragen, die auf der Tagesordnung stehen.
3. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Antrag zur Beschlussfassung zustimmt.
4. Die Vollversammlung kann einen Ehrenobmann / eine Ehrenobfrau wählen. Dieser / diese hat beratende Stimme im Verbandsvorstand.
5. Die Vollversammlung übt die Zuständigkeiten gemäß Artikel 25 des GvD 117/2017 aus.



Artikel 14

Vorsitz in der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Verbandsobmann / die Verbandsobfrau oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin. Bei Bedarf kann der Vorstand einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende ernennen.

Artikel 15

Verbandsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann / der Verbandsobfrau, dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin sowie aus weiteren fünf Mitgliedern und den amtierenden Bezirksobleuten. Die Bezirksobleute haben beratende Funktion.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der / die Nächstgewählte für den Rest der Amtsperiode nach.
3. Der Vorstand wird vom Verbandsobmann / von der Verbandsobfrau mindestens viermal im Jahr einberufen. Er ist bei Anwesenheit des Obmannes / der Obfrau oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin sowie der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind. Der Verbandsgeschäftsführer / die Verbandsgeschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.
5. Ein Mitglied des Vorstandes soll nach Möglichkeit der Ladinischen Sprachgruppe angehören und kann kooptiert werden. Sofern ein Vertreter / eine Vertreterin kooptiert wird, hat er / sie lediglich eine beratende Funktion.
6. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglieder eines angeschlossenen Vereins sein. Sie scheiden aus, wenn sie die Mitgliedschaft ihres Vereins verlieren. Sie bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
8. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben Anspruch auf Spesenersatz, wenn sie in Angelegenheiten des Verbandes Auslagen haben.

Artikel 16

Verbandsobmann / Verbandsobfrau

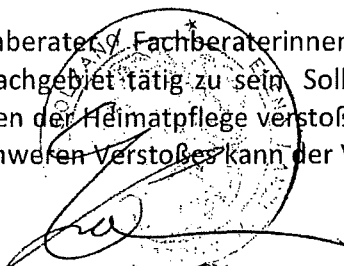
Der Obmann / die Obfrau ist der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin des Verbandes. Er / sie vertritt den Verband nach außen.

Sein Stellvertreter / seine / ihre Stellvertreterin nimmt im Falle der Verhinderung oder zeitweiligen Abwesenheit die Aufgaben des Obmannes / der Obfrau wahr.

Artikel 17

Fachberater / Fachberaterinnen

1. Die Fachberater / Fachberaterinnen stehen dem Vorstand beratend zur Seite und unterstützen ihn in allen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
2. Der Vorstand ernennt auf Vorschlag der Bezirksobleute bis zu neun Fachberater / Fachberaterinnen. Ihre Amtsdauer ist an diejenige des Vorstandes gebunden.
3. Die Fachberater / Fachberaterinnen werden nach ihren Fachkenntnissen auf den Hauptgebieten der Heimatpflege, insbesondere jenen der Volkskultur, des Naturschutzes, der Denkmal- und Baupflege berufen.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten eigene Fachausschüsse bilden.
5. Die Fachberater / Fachberaterinnen sind verpflichtet, für die Ziele des Verbandes auf ihrem Sachgebiet tätig zu sein. Sollte ein Fachberater / eine Fachberaterin gegen die Interessen der Heimatpflege verstoßen, so wird er / sie vom Vorstand ermahnt. Im Falle eines schweren Verstoßes kann der Vorstand die Ernennung widerrufen.



Gerhard Fleiter

Artikel 18

Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin

Aufgabe des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin ist es, über die Beachtung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind, sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin wacht über die Beachtung der bürgerrechtlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen und ihm / ihr obliegt die Überprüfung der Jahresbilanz und die Erstattung eines schriftlichen Berichtes darüber an die Vollversammlung. Er / sie hat das Recht der Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege des Verbandes.

Der Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferin übernimmt die Aufgaben des Kontrollorgans.

Artikel 19

Schiedsgericht

Streitfälle aus den Verbandsverhältnissen werden dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

2. Die Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Die Mehrheit der Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen müssen Mitglieder eines angeschlossenen Vereins sein.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ist an keine Formvorschrift gebunden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

Artikel 20

Vermögen

1. Das Vermögen des Verbandes besteht aus:
beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder auf andere Art (z.B. Stiftung, Fruchtgenuss etc.) in den Besitz des Verbandes übergegangen sind;
2. Das gesamte Inventar des Verbandes ist in einem Inventarbuch zu führen, das jeweils zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres zu ergänzen ist.
3. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) den Jahresbeiträgen
 - b) Einnahmen, die aus Verbandsveranstaltungen stammen
 - c) Geld und Sachwerten, die aus Subventionen, Spenden, Schenkungen, und Überlassenschaften usw. stammen oder aus einem anderen Grunde eingehen.

4. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Nach Abschluss desselben ist eine Jahresbilanz zu verfassen, die vom Rechnungsprüfer / von der Rechnungsprüferin überprüft wird und der ordentlichen Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Artikel 21

Auflösung

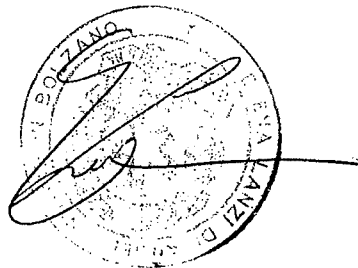
1. Über die Auflösung des Verbandes beschließt eine eigens hierzu einberufene Vollversammlung, deren Einberufung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes bzw. mittels zulässiger Medien erfolgt.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Verbandsvermögen. Ein eventuelles Restvermögen nach der Liquidation muss einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zugeführt werden.

Artikel 22

Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen, insbesondere auf jene Bestimmungen, welche die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen.

Claudio Plesch



Zeittafel

02.10.1958 Genehmigung des Gründungsstatutes

16.04.1972 Erste Änderung der Satzung

Weitere Änderungen durch die jeweilige Vollversammlung am:

06.04.1974; 01.04.1978; 15.03.1980; 11.02.1984; 14.03.1987; 12.03.1988; 29.04.1989

16.01.1993 Änderung der Art. 7,8,14 und 15 von der außerordentlichen Vollversammlung

23.03.1996 Änderung des Art. 18 durch die Vollversammlung

26.11.1999 Überarbeitung der gesamten Satzung unter Einbeziehung aller Vereins- und Bezirksvorsitzenden, sowie des Landesvorstandes.

Alle Abänderungen und Ergänzungen werden von der außerordentlichen Vollversammlung mehrheitlich angenommen.

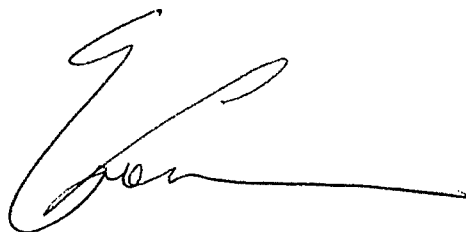
22.03.2003 Änderung der Art. 1, Art. 7, Abs. 1 und Art. 11, Abs. 4 durch die Vollversammlung

04.02.2006 Änderung des Art. 17 (Fachberater) durch die Mitgliederversammlung

16.04.2016 Umfassende Änderung der gesamten Satzung, vorgegeben vom Amt für Kabinettsangelegenheiten, zwecks Eintragung des Verbandes in das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens und in das Landesregister der Juristischen Personen des Privatrechts. Die Änderungen werden in der außerordentlichen Vollversammlung im Stadttheater von Meran von den vertretenen Mitgliedsvereinen einstimmig gutgeheißen.

06.04.2019 Anpassung der Satzung an die Bestimmungen gemäß Gesetzesvertretendem Dekret (GvD) vom 3. Juli 2017, Nr. 117 „Kodex des Dritten Sektors“, genehmigt von der Vollversammlung.

Christine Therkun



Die unterfertigte Dr. ELENA LANZI, Notar in
Bozen, bestätigt den Gleichlaut dieser aus
Bögen bestehenden Ausfertigung, mit der bei ihr
verwahrten Urschrift.

Bozen, den 09. MAG. 2019

